

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2501 097

Gesetz: BGB § 2294

Rechtssatz: Der in einem Erbvertrag Bedachte hat, falls er sich gegenüber einer von ihm an dem Erblasser begangenen vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung auf wirkliche oder vermeintliche Notwehr oder sonstige Schuldausschließungsgründe beruft, deren Vorliegen zu beweisen.

Aktenzeichen: IV ZR 152/51

Urteil des BGH vom 20. März 1952

OLG Hamm

35
IV. ZR 152/51

Verkündet

am 20. März 1952

Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeanter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) des Hofbesitzers Karl K.,
- 2) dessen Ehefrau Johanna K. geborene O.,
beide in K. Nr. ,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Landwirt Karl K. in K. Nr. ,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. März 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Lersch, Dr. Hartz, Johannsen,
Dr. von Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 5. Juni 1951 wird aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger, Eltern des Beklagten, haben mit diesen und ihren Töchtern am 4. Dezember 1945 vor einem Notar einen Erb- und Erbverzichtsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag ist der Beklagte zum Erben seines Vaters, insbesondere auch des diesem gehörigen Erbhofs gegen die Verpflichtung zur Gewährung einer lebenslänglichen Leibzucht an die Mutter und für den Fall, daß die Mutter nach seinem Vater stirbt, auch zu ihrem Erben eingesetzt worden, während die Schwestern auf alle Erbansprüche, einschließlich Pflichtteilsansprüche, verzichtet haben. Mit notariell beurkundeter, dem Beklagten am 24. Juni 1950 zugestellter Erklärung haben die Kläger ihren Rücktritt vom Erbvertrag erklärt, weil der Beklagte den Kläger am 14. Mai 1950 körperlich mißhandelt habe.

Da der Beklagte die Berechtigung des Rücktritts bestreitet, haben die Kläger auf Feststellung geklagt, daß sie rechtsgültig von dem Erbvertrag dem Beklagten gegenüber zurückgetreten sind. Während das Landgericht der Klage stattgegeben hat, ist diese vom Oberlandesgericht abgewiesen worden.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstreben die Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.



Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat folgende Feststellungen getroffen. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten fand am 14. Mai 1950 im Stall des Hofes in Gegenwart eines Tabakarbeiters D. eine Auseinandersetzung darüber statt, ob - was der Kläger kategorisch ablehnte - eine Sau zu den Ferkeln in den Stall gebracht werden sollte. Der Kläger verließ nach dieser Auseinandersetzung zusammen mit D. den Stall und begab sich in die Küche, wo sich beide auf ein dort stehendes Sofa hinsetzten. Kurze Zeit später betrat der Beklagte die Küche und wiederholte in lautem Tone sein Verlangen, daß die Sau zu den Ferkeln käme. Der Kläger lehnte dies wiederum ab und forderte den Beklagten auf, die Küche zu verlassen. Er wolle seine Ruhe haben. Als der Beklagte den Raum nicht verließ, erhob sich der Kläger und versuchte, den Beklagten durch die Tür hinauszuschieben. Der Beklagte packte den Kläger an der Brust und warf ihn über die Sofalehne, so daß der Kläger mit dem Oberkörper in das Sofa zu liegen kam. Der Beklagte verließ darauf die Küche, kam aber nach kurzer Zeit wieder. Der Kläger, der inzwischen wieder auf dem Sofa Platz genommen hatte, forderte darauf erneut den Beklagten zum Verlassen der Küche auf und trat, als der Beklagte diesem Verlangen nicht entsprach, auf ihn zu. Der Beklagte packte den Kläger an dem Hals und drückte ihn mit dem Arm über den Tisch, bis D. dann dazwischen trat.

Das Oberlandesgericht ist auf Grund dieses Sachverhalts der Auffassung, daß der Beklagte sich nicht

einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung seines Vaters schuldig gemacht habe. Denn der Kläger sei nicht berechtigt gewesen, den zu seiner Hausgemeinschaft gehörenden Beklagten aus der dem gemeinsamen Aufenthalt beider Parteien dienenden Küche zu verweisen; die Hinausweisung und die kategorische Ablehnung einer Erörterung des Vorschlags des 40-jährigen Beklagten in Gegenwart des D. sei eine Beleidigung des Beklagten gewesen. Rechtswidrig sei auch der Versuch des Klägers gewesen, den Beklagten aus der Tür hinauszuschieben. Wenn der Beklagte sich hiergegen zur Wehr gesetzt habe, so sei dies nach Lage der Sache eine zur Abwehr des Angriffs des Klägers notwendige Verteidigung gewesen. Dasselbe müsse auch von dem zweiten Vorfall in der Küche gelten. Der Beklagte sei auf Grund eines schweren Zusammenstoßes mit dem Kläger im November 1948, bei dem der Kläger dem Beklagten eine blutende Kopfwunde beigebracht habe, berechtigt gewesen, einen noch sehr viel weitergehenden Angriff des Klägers zu befürchten. Im übrigen würde aber, falls man die Verteidigung des Beklagten als Überschreitung der Notwehr betrachten wolle, keine Schuld den Beklagten treffen, da er in Furcht, Bestürzung oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen sei.

Nach § 2294 BGB kann ein Erblasser von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt. Eine solche Verfehlung liegt nach § 2333 Ziff 2 BGB vor, wenn ein Abkömmling sich einer vorsätzlichen

körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder seines Ehegatten schuldig macht. Unter körperlicher Mißhandlung ist hierbei eine solche im Sinne des § 223 StGB zu verstehen (vgl. Motive zum BGB 5, 431 und RG JW 1913, 207²¹). Die Voraussetzungen dafür sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts insbesondere über den zweiten Vorfall in der Küche gegeben. Nach den oben angeführten Bestimmungen des BGB reicht jedoch eine körperliche Mißhandlung allein nicht aus. Der Bedachte muß sich vielmehr ihrer schuldig gemacht haben. Nicht schuldig hat sich der Bedachte gemacht, wenn für ihn Notwehr vorgelegen hat oder wenn der Bedachte aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist (§ 227 BGB, § 53 StGB, Motive aaO sowie RG Wam 1913, 402).

Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen aber für die Annahme einer Notwehr oder einer straflosen Überschreitung der Notwehr nicht aus. Der Kläger ist der Vater des Beklagten. Er ist Inhaber und Leiter des Betriebes auf dem Hof. Er hat daher das Recht, zu bestimmen, was mit einer auf dem Hof befindlichen Sau zu geschehen hat und seinen Anweisungen muß sich der Beklagte fügen. Eine Ablehnung des Vorschlags, den der Beklagte über die Sau machte, auch in Gegenwart eines Dritten, bedeutet danach für sich allein noch keine Beleidigung des Beklagten und daher keinen rechtswidrigen Angriff auf ihn.

Auch das Hinausweisen des Beklagten aus der Küche stellt unter den besonderen Umständen des Falles keinen rechtswidrigen Angriff dar. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Beklagte ein Recht zur Mitbenutzung der

Küche hatte, weil er mit seiner Familie bei seinem Vater wohnte. Hier handelt es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst nur darum, daß der Kläger gegenüber seinem Sohn, dem Beklagten, den Wunsch zum Ausdruck brachte, wegen der Anordnung über die Sau nicht mehr behelligt zu werden. Dem hatte der Beklagte sich zu fügen. Er verletzte diese Pflicht, als er dem Kläger in die Küche folgte und erneut seine Einwendungen gegen die Anordnung vorbrachte. Wenn nun der Kläger seinen Wunsch, damit nicht mehr belästigt zu werden, zur Geltung brachte, indem er den Beklagten aus der Küche wies und den Widerstrebenden hinauszuschieben versuchte, so liegt darin kein rechtswidriger Angriff, der den Beklagten zu einer Abwehr berechtigte. Aber selbst wenn man das annehmen wollte, wäre ihm bei dieser Sachlage zuzumuten gewesen, der Aufforderung des Vaters nachzukommen und die Küche zu verlassen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben auch nicht, daß der Beklagte sich durch dieses Hinausschieben etwa ernsthaft bedroht fühlen konnte. Dabei wäre auch zu berücksichtigen gewesen, daß der Kläger über 70 Jahre alt ist. Es hätte deshalb besonderer Feststellungen darüber bedurft, daß er trotz dieses hohen Alters den wesentlich jüngeren Beklagten ernsthaft bedrohen konnte. Die Tatsache allein, daß der Kläger vor mehreren Jahren den Beklagten bei einem Streit mit einer Latte geschlagen hatte, rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme, daß der Beklagte auch von dem unbewaffneten Kläger einen Angriff zu gewärtigen hatte.

Kiernach reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts schon für den ersten Zusammenstoß zwischen den

Parteien nicht aus, um einen rechtswidrigen Angriff des Klägers anzunehmen. Den zweiten Zusammenstoß hat aber der Beklagte selbst dadurch herbeigeführt, daß er, nachdem er den Kläger zurückgestoßen und die Küche verlassen hatte, alsbald wieder dorthin zurückkehrte und sie trotz erneuter Aufforderung des Klägers nicht wieder verließ. Nach dem bis dahin Vorgefallenen war den Beklagten zuzumuten, daß er den Kläger, seinen Vater, nicht noch weiter reizte. Die vorausgegangene Auseinandersetzung hatte ihm hinreichend gezeigt, daß der Vater erregt war und ein Zusammensein mit dem Beklagten im Augenblick ablehnte. Dem hätte der Beklagte als Sohn des Klägers Rechnung tragen müssen. Dadurch, daß er trotzdem die Küche wieder betrat, hat er den zweiten Zusammenstoß selbst herausgefordert. Die bisherigen Feststellungen reichen daher auch insoweit nicht aus, um Notwehr anzunehmen.

Das Berufungsgericht will allerdings den Beklagten für den Fall, daß die körperliche Mishandlung seines Vaters nicht durch Notwehr geboten war, von einer Schuld hierfür freisprechen, da der Beklagte aus Furcht, Bestürzung oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen sei. Aber auch dazu können, wie dies gleichfalls die Revision mit Recht rügt, die tatsächlichen Feststellungen nicht genügen. Abgesehen davon, daß bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Vorfall von November 1948 auf Seiten des Klägers noch sein Schwiegersohn Landwehr beteiligt gewesen ist, hätte in diesem Zusammenhang die Frage der körperlichen Überlegenheit geprüft und die Tatsache gewürdigt werden müssen, daß der Beklagte, nachdem es bereits im Stall zu

55
einer Auseinandersetzung mit seinem Vater gekommen war, zweimal die Küche betrat. Dies könnte dafür sprechen, daß er nicht von irgendwelchen Furchtgefühlen trotz des Zusammenstoßes im November 1948 beseelt gewesen ist.

Aus allen diesen Gründen mußte daher das Berufungs-
urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen werden, damit dieses die erforderlichen
Feststellungen treffen kann, die gegebenenfalls auch
noch auf die von Beklagten behauptete Nervenkrankung
ausgedehnt werden müssen, die eine Schuld des Beklagten
ausschließen könnte. Hierbei ist zu der Frage der Be-
weislast noch zu bemerken, daß die Kläger zwar grund-
sätzlich dafür beweispflichtig sind, daß der Beklagte
sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung schul-
dig gemacht hat. Dieser Beweislast genügen die Klä-
ger mit dem Nachweis einer vorsätzlichen körperlichen
Mißhandlung durch den Beklagten. Dagegen ist der Beklag-
te nach allgemeinen Beweisregeln seinerseits beweis-
pflichtig insoweit, als er sich für eine Schuldlosigkeit
an der körperlichen Mißhandlung auf wirkliche oder ver-
meintliche Notwehr oder auf Unzurechnungsfähigkeit be-
ruft. Zwar hat das Reichsgericht für den Fall der Pflicht-
teilsentziehung auch den Beweis dafür, daß der Pflicht-
teilsberechtigte sich nicht in Notwehr befunden hat, auf
Grund der Vorschriften des § 2336 Abs 3 BGB demjenigen
auferlegt, der die Entziehung geltend macht (RG Warn
1913, 402). § 2294 BGB ordnet jedoch im Gegensatz zu
dem in § 2297 BGB geregelten Fall eines Rücktritts nach
dem Tode des Bedachten eine entsprechende Anwendung des
§ 2336 Abs 2 bis 4 nicht an. Das rechtfertigt sich, weil

die in den §§ 2297 und 2333 BGB geregelten Fälle die Besonderheit haben, daß bei ihnen einer der Beteiligten nicht mehr am Leben ist, was zu Beweisschwierigkeiten führen kann, während bei einem Rücktritt von einem Erbvertrag unter Lebenden beide Vertragsparteien noch am Leben sind.

Bundesrichter Dr. Lersch
ist beurlaubt und an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Hartz

Johannsen

Dr. Hartz

von Werner

Scheffler